



Bern, 5. April 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 5. April 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung umfasst eine Lösung zur Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads», welche den Bundesrat beauftragt, bis zum 31. Dezember 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte berücksichtigt, dass Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht die gleich hohen Löhne erzielen können wie gesunde Personen¹.

Um die politischen Ziele der Motion innerhalb der vorgesehenen Frist rasch und einfach erfüllen können, wird eine Änderung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung² (IVV) vorgeschlagen, mit welcher bei einem nach der LSE-Tabelle bestimmten Einkommen mit Invalidität ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgenommen wird. Kann die versicherte Person nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger tätig sein, resultiert damit zusammen mit dem bereits existierenden Teilzeitabzug ein gesamthafter Abzug von 20 Prozent.

¹ Vgl. dazu auch Büro BASS, Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung, Januar 2021, abrufbar unter https://www.wesym.ch/cvfs/5690459/web/wesym.ch/media/medien/Gutachten_BASS.pdf.

² SR 831.201



Der pauschale Abzug hat für alle Versicherten, bei welchen das Einkommen mit Invalidität mittels statistischer Einkommen festgelegt wird, unabhängig von der Art der gesundheitlichen Einschränkung (körperlich, psychisch, kognitiv, Komorbiditäten) und unabhängig vom Geschlecht die gleiche Auswirkung.

Um eine Gleichbehandlung aller Versicherten bei der Anpassung der Leistungen sicher zu stellen, braucht es zusätzlich eine Übergangsbestimmung, welche die Revision der rund 30'000 potentiell betroffenen Renten mit einem IV-Grad unter 70 Prozent innerhalb der zwei ersten Jahre vorsieht.

Sie sind eingeladen, zu den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen, d.h. sich dazu zu äussern, ob Sie einem pauschalen Abzug zustimmen und ob Sie mit der Höhe des Abzuges sowie der Übergangsbestimmung einverstanden sind.

Die Motion verlangt eine Umsetzung auf den 1. Januar 2024. Die SGK-N und die SGK-S verlangen vor der Inkraftsetzung angehört zu werden. Diese Anhörung der Kommissionen findet im August statt. Um vorgängig die Vernehmlassung auszuwerten und eine bundesverwaltungsintern konsolidierte Fassung zuhanden der Kommissionen erstellen zu können, wird die Vernehmlassungsfrist auf 2 Monate verkürzt. Gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren³ (VIG) dauert die Vernehmlassung daher bis am **5. Juni 2023**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴ (BehiG) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bitte geben Sie für allfällige Rückfragen unsererseits die bei Ihnen für das rubrizierte Geschäft zuständige Kontaktpersonen sowie die E-Mail-Adresse Ihrer Organisation an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Ralf Kocher (Tel. 058 462 91 60) zur Verfügung.

³ SR 172.061

⁴ SR 151.3



Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Berset'.

Alain Berset
Bundespräsident